

Geschäftsordnung der Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

(Beschluss der 2. SMK am 6. März 1978 in Bonn, geändert durch Beschluss vom 11. Januar 1983; geändert durch Beschluss im Umlaufverfahren im Juni 1997; geändert durch Beschluss der 23. SMK im Dezember 1999; geändert durch Beschluss der 29. SMK im August 2005; geändert durch Beschluss der 32. SMK im November 2008; geändert durch Beschluss der 39. SMK im November 2015)

1. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder

1.1 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Abk.: Sportministerkonferenz, SMK) behandelt Angelegenheiten des Sports von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung der Sportförderung in den Ländern und die Wahrung der Interessen im Bereich des Sports auf nationaler und internationaler Ebene. Die besondere Zuständigkeit der Kultusministerkonferenz für den Schulsport bleibt davon unberührt.

1.2 Mitglieder

Mitglieder der SMK sind die für den Sport zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder.

1.3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz über die SMK wird von jeweils einem Land für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren übernommen.
- (2) Der Wechsel des Vorsitizes unter den Ländern erfolgt unter Berücksichtigung des zweijährigen Turnus jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Kalenderjahres. Die Reihenfolge, nach der der Vorsitz wechselt, wird von der SMK per Beschluss festgelegt.
- (3) Die Ministerin oder der Minister bzw. die Senatorin oder der Senator des bzw. der in dem jeweiligen Land für den Sport zuständigen Ministeriums bzw. Senatsverwaltung ist für denselben Zeitraum Vorsitzende oder Vorsitzender der SMK. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die SMK nach außen.
- (4) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Amtsvorgängerin oder den Amtsvorgänger vertreten. Im Falle der Verhinderung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin übernimmt die Vertretung der oder des Vorsitzenden die designierte Amtsnachfolgerin oder der designierte Amtsnachfolger.
- (5) Amtsvorgängerin oder Amtsvorgänger der oder des SMK-Vorsitzenden ist die amtierende Sportministerin oder der amtierende Sportminister bzw. die amtierende Sportsenatorin oder der amtierende Sportsenator desjenigen Landes, das zuvor den Vorsitz über die SMK geführt hat.

1.4 Vorstand

Der oder die Vorsitzende der SMK bildet gemeinsam mit der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger und der designierten Amtsnachfolgerin oder dem designierten Amtsnachfolger den Vorstand der SMK. Der Vorstand berät die Tagesordnung für die Sitzung der SMK.

1.5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der SMK werden in der Regel einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SMK kann der oder die Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SMK in den Sitzungen durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär bzw. durch ihre Staatsrätin oder ihren Staatsrat vertreten lassen. Eine Vertretung durch eine weitere Angehörige oder einen weiteren Angehörigen ihres Ministeriums bzw. ihrer Senatsverwaltung oder durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Landesregierung ist ebenso möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein. Zu ihrer Unterstützung können die Mitglieder der SMK weitere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter hinzuziehen.
- (3) Die oder der SMK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SMK einladen.
- (4) Die Einladung zu Sitzungen der SMK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (5) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von drei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von drei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

1.6 Beschlussfassung

- (1) Die SMK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Für Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich. Ein Beschluss gilt als einstimmig gefasst, wenn es keine Gegenstimme gibt. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder ist von der Geschäftsstelle zu protokollieren.
- (2) Zur Abkürzung von Verfahren kann das vorsitzführende Land Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist vom vorsitzführenden Land einzuleiten, wenn ein Mitglied der SMK eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und über diese Voraussetzungen Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Mitglied und dem vorsitzführenden Land

besteht. Das Umlaufverfahren wird durch ein Rundschreiben der Geschäftsstelle eingeleitet, in dem auf die Beschlussunterlage und die Ausschlussfrist hingewiesen wird. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung des Rundschreibens keine Einwände gegen ihn erhoben worden sind. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle mitgeteilt.

2. Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder

2.1 Aufgaben

Die Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder (Abk.: Sportreferentenkonferenz, SRK) wird von der SMK mit der fachlichen Vorbereitung ihrer Beschlüsse beauftragt. Darüber hinaus beauftragt die SMK die SRK, die gegenseitige Information und den Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen der Länder sicherzustellen. Zudem kann die SMK die SRK beauftragen, an der Umsetzung der SMK-Beschlüsse mitzuwirken.

2.2 Mitglieder

Mitglieder der SRK sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für den Sport zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder und sind von diesen zu benennen. Die Benennung ist der Geschäftsstelle durch das für den Sport zuständige Ministerium bzw. die für den Sport zuständige Senatsverwaltung des jeweiligen Landes mitzuteilen.

2.3 Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende der SRK ist die Vertreterin oder der Vertreter des Vorsitz führenden Landes. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Amtsvorgängerin oder den Amtsvorgänger vertreten. Im Falle der Verhinderung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin übernimmt die Vertretung der oder des Vorsitzenden die designierte Amtsnachfolgerin oder der designierte Amtsnachfolger.
- (3) Amtsvorgängerin oder Amtsvorgänger der oder des SRK-Vorsitzenden ist die benannte Vertreterin oder der benannte Vertreter desjenigen Landes, das zuvor den Vorsitz über die SMK geführt hat.

2.4 Vorstand

Der oder die Vorsitzende der SRK bildet gemeinsam mit der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger und der designierten Amtsnachfolgerin oder dem designierten Amtsnachfolger den Vorstand der SRK. Der Vorstand berät die Tagesordnung für die Sitzung der SRK.

2.5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der SRK werden in der Regel viermal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SRK kann der oder die Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SRK in den Sitzungen durch eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter des jeweiligen Ministeriums bzw. der jeweiligen Senatsverwaltung vertreten lassen.
- (3) Die oder der SRK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SRK einladen.
- (4) Die Einladung zu Sitzungen der SRK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (5) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

2.6 Beschlussfassung

- (1) Die SRK kann Beschlüsse fassen, insoweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind und die Beschlusskompetenzen der SMK nicht berühren.
- (2) Die SRK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder ist von der Geschäftsstelle zu protokollieren.

2.7 Ausschüsse, Arbeitsgruppen sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter

- (1) Die SRK kann mit Zustimmung der oder des SMK-Vorsitzenden Ausschüsse und für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Zudem kann die SRK mit Zustimmung der oder des SMK-Vorsitzenden für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Berichterstatterinnen und Berichterstatter benennen. Die Ausschüsse „Leistungssport“ und „Sportstätten“ arbeiten als ständige Einrichtungen der SRK. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden grundsätzlich von Mitgliedern der SRK geleitet.
- (2) In den Ausschüssen sollen alle Länder vertreten sein. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist in der Regel auf wenige Vertreterinnen und Vertreter der Länder beschränkt. Mitglieder, die in einer Arbeitsgruppe nicht vertreten sind, können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen oder sich schriftlich zu den Beratungspunkten äußern.

- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können zu ihrer Beratung Vertreterinnen oder Vertreter anderer Dienststellen und sonstigen Organisationen hinzuziehen.
- (4) Über die Ergebnisse einer jeden Ausschuss- oder Arbeitsgruppensitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach Sitzungsende der Geschäftsstelle zuzusenden ist. Die Geschäftsstelle übermittelt die Niederschriften den Mitgliedern der SRK zur Information.

3. Geschäftsführung

3.1 Geschäftsstelle der SMK

Die Geschäftsführung wird vom Ministerium bzw. von der Senatsverwaltung der oder des SMK-Vorsitzenden wahrgenommen. Dazu richtet das Ministerium bzw. die Senatsverwaltung der oder des Vorsitzenden die Geschäftsstelle der SMK ein.

3.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die ständige Unterrichtung der Mitglieder der SMK und SRK, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der SMK und SRK sowie die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten.

3.3 Kosten

Die Kosten der Geschäftsführung trägt das den Vorsitz führende Land.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Schriftliche Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form, sofern dieser keine gesetzlichen Formerfordernisse entgegenstehen.

4.2. Berechnung von Fristen

Die Berechnung einer Frist beginnt bei elektronischem Versand der Unterlage am Tag der Versendung. Bei postalischem Versand der Unterlage beginnt die Berechnung der Frist zwei Tage nach Versendung der Unterlage. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist das Fristende bei beiden Versandarten der folgende Werktag. Bei postalischem Versand der Rückantwort gilt der Eingang beim Empfänger.